<u>02</u>

# Haushaltssatzung der Gemeinde Nordwalde für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Nordwalde mit Beschluss vom 11. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Nordwalde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

## im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.019.320	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.013.552	EUR
im <b>Finanzplan</b> mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden		
Verwaltungstätigkeit auf	16.344.970	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden		
Verwaltungstätigkeit auf	17.213.777	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.399.370	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.005.500	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.606.130	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.302.900	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.606.130 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 10.145.260 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 994.232 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 320 v. H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 475 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 425 v. H.

§ 7

Nach dem fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2020 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die vorherige Zustimmung des Rates zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 GO NRW ist nicht erforderlich und sie gelten als unerheblich, wenn sie je Haushaltsposition innerhalb der einzelnen Produkte 20.000 € nicht übersteigen und entsprechende Deckungen durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderauszahlungen vorhanden sind.

Die Beschränkung gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf inneren Verrechnungsverkehr beziehen oder deren Deckung durch die Erstattung anderer Kostenträger oder aufgrund des § 7 gewährleistet ist.

In § 83 Abs. 3 GO NRW sind für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung erst im folgenden Jahr gewährleistet ist.

### Übereinstimmungsbestätigung

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut und Inhalt der vorstehenden Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 11. Dezember 2018 übereinstimmt und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nordwalde für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 09.01.2019 angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 14.03.2019 hat der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde die vom Rat der Gemeinde Nordwalde beschlossene Haushaltssatzung bestätigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende der Auslegungsfrist zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung vor Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- 1. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oderder Formoder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48356 Nordwalde, den 26. März 2019

gez. Schemmann Bürgermeisterin